

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend, Schule & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Eigenbetrieb APH (Alten-u. Altenpflegeheime)
	Bearbeiter/in	Ulrich Renziehausen
	Telefon (0202)	563 2329
	Fax (0202)	563 8141
	E-Mail	ulrich.renziehausen@aph.wuppertal.de
	Datum:	02.03.2021
	Drucks.-Nr.:	VO/0327/21 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
20.04.2021	Betriebsausschuss APH und KIJU	Empfehlung/Anhörung
04.05.2021	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW	Empfehlung/Anhörung
06.05.2021	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
10.05.2021	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Festsetzung der Pflegesätze für die Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal für die Zeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2021		

Grund der Vorlage

Gem. § 4 Abs. 2 der Betriebssatzung für die Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal vom 27.04.2000 entscheidet der Rat der Stadt über die Festsetzung der Pflegesätze (Heimentgelte), die von den Alten- und Altenpflegeheime zu erheben sind.

Beschlussvorschlag

Die Vergütungssätze für den pflegebedingten Aufwand sowie Unterkunft und Verpflegung werden rückwirkend vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 gemäß Anlage 01 neu festgesetzt.

Einverständnisse

Entfällt.

Unterschrift

Dr. Kühn

Renziehausen

Begründung

Die Betriebsleitung der Alten- und Altenpflegeheime hat im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nach dem 8. Kapitel des SGB XI (Pflegeversicherungsgesetz) Vergütungsverhandlungen mit der für Wuppertal zuständigen Pflegekasse

(Bundesknappschaft) und dem Träger der Sozialhilfe, hier vertreten durch den Landschaftsverband Rheinland, geführt und für den Zeitraum ab 1. Januar 2021 bis zum 31.12.2021 folgende neue Pflegesatzvereinbarungen getroffen. Die Erhöhungen sind auf Grund von Tarifierhöhungen in 2020 sowie 2021 und zusätzlicher Sachkostensteigerungen notwendig. Es konnte eine Budgeterhöhung über alle Einrichtungen und Pflegegrade von 3,2 % (Pflege, Unterkunft & Verpflegung, einrichtungseinheitlicher Eigenanteil) ausgehandelt werden. Die Erhöhung der Vergütung für den pflegebedingten Aufwand beläuft sich auf durchschnittlich 2,75 %.

Die Einzelheiten wie folgt:

1. Das 8. Kapitel Sozialgesetzbuch XI - Soziale Pflegeversicherung - regelt die Finanzierung vollstationärer Pflegeeinrichtungen.

Diese enthalten:

2. eine Pflegevergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen einschließlich medizinischer Behandlungspflege und sozialer Betreuung
3. ein angemessenes Entgelt für Unterkunft und Verpflegung.

Pflegesätze für diese Leistungen sind zwischen den am Pflegesatzverfahren beteiligten Parteien in Vergütungsverhandlungen zu vereinbaren. Verhandlungspartner sind die Pflegekassen und Träger der Sozialhilfe einerseits und der Träger der einzelnen zugelassenen Pflegeeinrichtung andererseits.

Die vereinbarten Personal- und Sachkostenbudgets werden voraussichtlich auskömmlich sein und ermöglichen der Betriebsleitung wie in den Vorjahren unter Heranziehung sonstiger Einnahmen/Erträge sowie Investitionskostenanteilen (bis Ende 2021) für das Wirtschaftsjahr 2021 eine Betriebsführung, die den Versorgungsauftrag nicht gefährdet und die hohen Qualitätsansprüche durch personelle Ressourcen auf einem guten Level sichert.

Die Investitionskosten, der Ausbildungsumlagebetrag sowie die Ausgleichfonds gelten unabhängig bis zum Ende des Kalenderjahres 2021 weiter und werden danach vom zuständigen Landschaftsverband Rheinland neu beschieden.

Eine Gegenüberstellung der alten und neuen Pflegesätze (sowie der gesamten Heimentgelte) enthält die Anlage 01. Die Veränderungen der einzelnen Bestandteile der Pflegesätze sind in Anlage 02 dargestellt.

Anlagen

Anlage 01 – Gegenüberstellung Vergütungssätze

Anlage 02 – Prozentuale Veränderung des Heimentgeltes